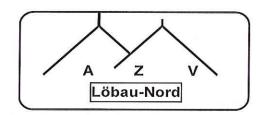
Abwasserzweckverband Löbau-Nord



1. Änderungsatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2015 (AbwS) des AZV Löbau-Nord

Aufgrund der §§ 7, 15, 50 und 122 Abs. 1 Nr. 24 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287), der §§ 8, 23, 34 Abs.2, 56, 57 Abs. 3, 58 Abs. 3, 60 Abs. 2 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) (1) zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 652), sowie der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 196), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 11 Abs. 2 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBI. S. 504) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBI. S. 281), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord am Oktober 2017 folgende Änderungssatzung der Abwassersatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord beschlossen:

Abschnitt: Abwassergebühren

§ 50 Höhe der Abwassergebühren

- (3)
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr 24,18 € je Kubikmeter Abwasser

2,38 € je m Saugschlauch

17,85 € Zulage für Schlauchlängen > 15 m

(5) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalgruben (ausschließlich Trockenklosett) 35,14 € pro Kubikmeter Abwasser

2,38 € je m Saugschlauch

17,85 € Zulage für Schlauchlängen > 15 m

- (6) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
 - 1. 35,14 € pro Kubikmeter Abwasser (Klärschlamm)

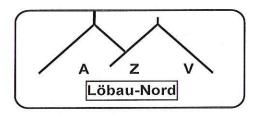
2,38 € je m Saugschlauch

17,85 € Zulage für Schlauchlängen > 15 m

2. im Falle des § 49 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 0,73 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

Seite 1 von 2 Änderungsatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2015

Abwasserzweckverband Löbau-Nord



(7)		
-----	--	--

§ 61 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Löbau, den 11.10.2017



Höhne

Verbandsvorsitzender

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4.

Verfahrens- und Formvorschriften

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."